

Elternberatung gemäß § 95 Abs. 1a Außerstreitgesetzes:

Die nachfolgenden Informationen entsprechen nicht offiziellen Standards, weil es noch keine Standards und Richtlinien des BMJ für die gesetzlich vorgeschriebene Elternberatung gibt. Offizielle Richtlinien sind vom BMJ für Ende Mai 2013 angekündigt worden.

Es ist uns kein Fall bekannt, in dem ein Gericht eine Beratung durch eine/n Psychologin/en nicht anerkannt hat. Allenfalls ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit der Fachsektion Rechtspsychologie.

Informationen bei der Tagung des BMJ am 22.3.2013:

Die Elternberatung gemäß "Elternberatung gemäß § 95 Abs. 1a Außerstreitgesetzes" kann einzeln, paarweise oder in Gruppen (etwa 10 Personen) erfolgen. In Gruppenveranstaltungen wird der Schwerpunkt auf Information zu legen sein. Es können spezifische - nach dem Alter der Kinder - Gruppen für Eltern angeboten werden. Gruppenveranstaltungen können angekündigt werden als Vortrag mit Diskussion oder als Informationsveranstaltung mit dem Titel "Auswirkungen von Scheidungen auf Kinder" oder ähnlich.

Bei Verdacht auf Gewalt soll Einzelberatung vorgenommen werden. Für die BeraterInnen besteht grundsätzlich Verschwiegenheitspflicht. Bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung muss eine Meldung beim Jugendamt erfolgen.

Honorarvorschlag: bei zweistündigen Gruppenveranstaltungen € 25,- pro Person

Die Bestätigung auf Kopfpapier soll enthalten:

- Bestätigung mit Name und Adresse des Elternteils, über die Teilnahme an einer Elternberatung gemäß § 95 Abs. 1a Außerstreitgesetzes mit Setting (einzeln, Gruppenveranstaltung, als Paar) am von ... bis in...
- Unterschrift und Stempel der/des Psychologin/en.

Inhaltlich soll vor allem vermittelt werden:

- Situation der Zwangsberatung und der emotionalen Situation der Eltern ansprechen.
- Wie erleben Kinder die Scheidungssituation?
- Die Bedürfnisse der Kinder sind andere als die der Eltern.
- Wie sag ich es meinem Kind?
- Typische Reaktionen und Gefühle von Kindern in dieser Situation (Ohnmacht, Trauer, Wut, Angst, Schuldgefühle).
- Schuldgefühle der Eltern.
- Rechte der Kinder und Jugendlichen bei Scheidung.
- Was brauchen Kinder in dieser Situation?
- Trotz Trennung besteht das gemeinsame Projekt "unser Kind".
- Trennung zwischen Paarkonflikt und elterlicher Verantwortung.
- Informationsfluss (Inhalt, Transportmittel, Frequenz) zwischen den Eltern

festlegen.

- Im Alltag Bewährtes beibehalten.
- Verantwortung für Entscheidungen nicht dem Kind zuschieben.

Es ist zweckmäßig, wenn PsychologInnen, die Elternberatung oder Erziehungsberatung anbieten, dies dem zuständigen Familiengericht und ScheidungsanwältInnen möglichst persönlich oder auch schriftlich (z.B. durch einen Flyer) bekannt geben.

Dr. Rotraut Erhard
Leitungsteam Fachsektion Rechtspsychologie